

# I n s e r a t e.

## B e k a n n t m a c h u n g.

Von Seite des Generalkonsulats in St. Petersburg wird dem Handels- und Zolldepartement mitgetheilt, daß unterm 18/30. Mat d. J. folgender Ukase erlassen worden sei:

„In Uebereinstimmung mit dem Ministerium der Finanzen und nach Prüfung desselben durch den kaiserlichen Rath befehlen Wir:

„1. Die Ausfuhrgebühren auf allen aus dem Kaiserreich und dem Königreich Polen nach Europa auszuführenden Waaren sind und bleiben aufgehoben, mit Ausnahme der Bauhölzer, Potasche, Perlasche, Drusenasche, Matten, gemeine und feine, Bluteigel, Hahnen, Knochen aller Art, ausgenommen die calcinirten und gemahlenen, und Seidenwurmeier.

„2. Alle hiemit von den Ausfuhrgebühren befreiten Waaren sind gleichzeitig auch von den Spezialgebühren befreit, welche zu Gunsten gewisser Seestädte und des Lyceums von Odessa durch § 31 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz für die europäischen Staaten eingeführt wurden.

„3. Die Erhebung der in den obigen zwei Artikeln angeführten Ausfuhrzölle und Spezialgebühren wird vom Tag des Empfangs dieses Ukases in den Zollämtern aufhören.“

Bern, den 8. August 1864.

**Das eidg. Handels- und Zolldepartement.**

## Eidgenössische Militärlieferung.

Die eidgenössische Militärverwaltung bedarf 250 Stück neue wollene Bettdecken, nach dem bei unterzeichneter Stelle zur Einsicht aufgelegten Muster.

Angebote für diese Lieferung sind mit der Aufschrift „Angebot für Bettdecken“ bis spätestens den 31. dieses Monats, Mittags 12 Uhr, nebst allfälligen Mustern an das Unterzeichnete einzureichen.

Bern, den 8. August 1864.

**Das eidg. Oberkriegskommissariat.**

## Dekanntmachung.

---

Die Heimathbrigkeit nachstehender Person, für welche der Tobschein eingesandt wurde, ist zu ermitteln, nämlich:

für Heinrich Hausheer, gebürtig von Rothenthurm in der Schweiz, ledigen Standes, gewesener Grenadier im zweiten Bataillon des I. Fremdenregiments für Mexiko, Sohn des Jakob Hausheer und der Anna Maria Apte, gestorben in Rio-Secco (Mexiko), am 23. November 1863.

Es wird daher zur Erreichung des oben angegebenen Zweckes die gefällige Mitwirkung der Staatskanzleien der Kantone, so wie der Polizei- und Gemeindebehörden hiemit höflichst angesprochen.

Bern, den 5. August 1864.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

---

## Ausreibung.

---

Die Schweizerische Postverwaltung eröffnet hiermit freie Konkurrenz für den Bau neuer Fuhrwerke von nachbezeichneter Form und Größe:

### I. Wagen.

- Splägige, Coupé zu 2, Interieur zu 4 Plätzen, hinten eine Banquette zu 2 Plätzen, mit tiefhängendem Kasten.
- 6 " Cabriolet zu 2, Interieur zu 4 Plätzen.
- 5 " Berline zu 4 Plätzen, mit Cabriolet vornen für den Kondukteur und Postillon.
- 5 " Berline zu 4 Plätzen, mit Banquette hinten für den Kondukteur.
- 4 " Berline.
- 2 " Cabriolets neuerer Façon.
- 2- und 3plägige Chars de côté.
- 6plägige Wagenkasten, Cabriolet zu 2 und Interieur zu 4 Plätzen.
- 4 " Berlinekasten.

### II. Omnibus.

- 12plägige, Façon Rotonde.
- 8 " " "
- 6 " " "

### III. Schlitten.

- 4plägige gedeckte Schlitten.

Die Bauvorschriften und Pläne liegen auf dem Kurzbüreau, so wie auch bei den Train-Inspektoren zur Einsicht, von welchen auch die Formulare für Angebote bezogen werden können.

Die Angebote können für vollständige Herstellung sowohl eines als mehrerer obiger Fuhrwerke gemacht werden. Eingaben für bloß theilweise Uebernahme der Arbeiten, wie z. B. der Wagner-, Schmieds- oder Sattler-Arbeit werden hingegen nicht berücksichtigt.

Die Angebote sind bis zum 31. August l. J. verschlossen und unter der Aufschrift: „Eingabe für Erbauung von neuen Postwagen“ dem Schweiz. Postdepartement einzureichen.

Bern, den 26. Juli 1864.

Das Schweiz. Postdepartement.

## Ausschreibung.

Von der unterzeichneten Verwaltung wird zu freier Konkurrenz ausgeschrieben:

Die Lieferung von circa 800 Ellen starkem grünem Tuch und circa 600 Ellen grauem filzartig gearbeitetem Tuch zu Pferdedecken,

beide in der Wolle gefärbt, in Breite von 33 Zoll innert den Leisten, nabeifertig, die Elle des grünen Tuchs wenigstens 24 Loth, diejenige des grauen Deckenstoffs wenigstens 32 Loth wägend.

Ferner die Lieferung von circa 100 Ellen carmoisinrothem Tuch, im Stück gefärbt, in der Breite von 40 Zoll zwischen den Leisten, die Elle wenigstens 20 Loth wägend.

Muster für Qualität und Gewicht liegen hier zur Einsicht.

Angebote sind bis zum 20. August d. J. versiegelt einzureichen und sind bis zum 31. gleichen Monats bindend.

Bern, den 28. Juli 1864.

Der Verwalter des eidg. Kriegsmaterials:  
**Burkemberger, Oberst.**

## Ausschreibung.

U. S. Uniformirung der schweizerischen Postbediensteten für 1865 wird hie-mit über die Lieferung nachstehender Tücher freie Konkurrenz eröffnet:

### I. Tücher für Uniformen.

(26 Loth per Elle.)

Bedarf.	Approx. Preis.	Lieferungstermin.
Ellen 800 blau melirtes Tuch	Fr. 7. — bis Fr. 7. 25	1. März 1865.
„ 4300 „ „ „	„ 5. 50 „ „ 5. 70	„ „ „

## II. Cuir für Mäntel und Hosen.

(28 Loth per Elle.)

Ellen 1000 blau melirtes Cuir . Fr. 5. 25 bis Fr. 5. 50 1. Januar 1865.  
 " 400 " " " " 6. — " " 6. 20 1. Juli "

Ellen 6500 in Breite von 130 Centimetern innert den Leisten.

Farbmuster können bei den Kreispostdirektionen Genf, Basel, Aarau, Zürich, St. Gallen und Thurg., sowie auch bei dem Kursbureau der Generalpostdirektion in Bern eingesehen werden.

Alle Eingaben sind in Begleit von Muster-Coupons von wenigstens 2 Ellen, versiegelt und mit der Aufschrift „Eingabe für Tuchlieferung“ bis 10. September nächsthin an das unterzeichnete Departement einzusenden.

Die Preise sind bis Ende Oktober bindend.

Ausländische Fabrikanten haben ihre Eingaben durch Vermittlung schweizerischer Handelsfirmen zu machen.

Bern, im Juli 1864.

Das eidg. Postdepartement:  
 Raeff.

## Internationale Ausstellung zu Dublin im Jahr 1865.

(Auszug.)

### Anordnungen des internationalen Ausstellungscomites gegenüber den Ausstellern.

Eröffnung der Ausstellung am Dienstag den 9. Mai 1865.

Die Ausstellung findet statt in den Gesellschaftsgebäuden, Earlsfort-terrace, Dublin.

Die Abtheilung „Schöne Künste“ kommt in das steinerne Hauptgebäude, die Maschinen in einen besondern Hofraum, und die allgemeine Ausstellung in die andern Theile der Gebäude.

Den Ausstellern wird kein Mietzins berechnet.

Erzeugnisse aller Nationen werden zugelassen.

Die Gegenstände werden ähnlich eingetheilt wie bei der Ausstellung von 1851, nämlich:

#### A. Rohstoffe.

1. Erze, Steine, metallurgische Gegenstände und Mineralien.
2. Chemische und pharmaceutische Präparate und Produkte überhaupt.

3. Nahrungsstoffe.
4. Pflanzen- und thierische Stoffe, die vorzugsweise in Fabriken als Zubehör (Implement) oder zur Verzierung verwendet werden.

### B. Maschinen.

5. Maschinen zum unmittelbaren Gebrauch, einschließlich der Wagen- und Eisenbahn- oder Marine-Mechanismen.
6. Fabrik-Maschinen und Werkzeuge.
7. Civilingenieurwesen, bauliche Erfindungen.
8. Marine-Baukunst und Militäringenieurwesen, Geschütze, Ausrüstung.
9. Landwirthschaftliche und Garten-Maschinen und Geräthe.
10. Wissenschaftliche, musikalische, Uhren- und chirurgische Instrumente.

### C. Gewebe.

11. Baumwolle.
12. Wollenzeuge und Garne.
13. Seide und Sammet.
14. Fabrikate aus Flachs und Hanf.
15. Vermischte Fabrikate, einschließlich von Shawls, jedoch mit Ausschluß der Garne (12. Klasse).
16. Leder, einschließlich von Sattlerarbeiten und Pferdegeschirr, Pelze, Federn und Haar.
17. Papier- und Schreibmaterialien, Druck- und Buchbinderarbeiten.
18. Gewobene, gezwonnene, gefilzte und gefärbte Fabrikate, als Druck- oder Färbeproben.
19. Tapeten, Teppiche und Bodentücher, Spitzen und Stikereien, Modeartikel.
20. Kleiderartikel zum persönlichen oder häuslichen Gebrauch.

### D. Metall-, Glas- und ceramische Fabrikate.

21. Messerschmiedwaaren und Schneidwerkzeuge.
22. Kurzwaaren von Eisen und überhaupt.
23. Arbeiten in Edelmetallen und Nachahmungen; Juwelen und alle, nicht in andern Klassen inbegriffenen Luxusartikel.
24. Glas.
25. Ceramische Fabrikate, Porzellan, irdene Waaren.

### E. Verschiedene Fabrikate.

26. Dekorationen, Möbel, Zimmergeräthe, Papiertapeten, Papier-maché und japanische Arbeiten.
27. Fabrikate aus Mineralien für Bau- oder Dekorationszwecke, in Marmor, Schiefer, Porphyr, Cement, künstliche Steine etc.
28. Fabrikate aus thierischen oder Pflanzenstoffen, die nicht gewoben oder gefilzt und nicht in andern Abtheilungen inbegriffen sind.
29. Verschiedene Fabrikate und kurze Waaren.

### F **Schöne Künste.**

30. Gemälde in Oel- und Wasserfarben, Zeichnungen und Photographien, Baukunst, Bildhauerei, Medaille und plastische Kunst, Intaglio, Kunstfische, Zeichnungen, Emails und Frescomalereien.

Für rohe Ausstellische und Wandraum sorgt die Ausstellung.

Alle Ausstellungsgegenstände müssen kostenfrei und auf Gefahr des Ausstellers ins Ausstellungsgebäude geliefert werden.

Der Empfang solcher beginnt mit dem 1. März und endigt mit dem 15. April.

Die Ausladung findet im Gebäude statt.

In Abwesenheit der Aussteller oder ihrer Agenten geschieht die Auspackung durch die Gesellschaftsangestellten, welche die Gegenstände mit der größtmöglichen Sorgfalt, jedoch auf Gefahr des Ausstellers, vertheilen.

Jedem Aussteller, Agenten oder Bediensteten werden Billets verabfolgt, welche zum Eintritt ins Gebäude, bis zum 8. Mal, zu gewissen Stunden, behufs Anordnung der Ausstellungsgegenstände berechtigen. Diese Billets sind beim Eintritt vorzuweisen und auf Verlangen abzugeben.

Die wirksamsten polizeilichen Vorkehrungen werden zur Sicherung gegen Feuer und zum Schutze des Eigenthums getroffen werden, ohne daß jedoch die Direktoren verantwortlich wären für Verluste durch Feuer, Diebstahl, Unfall oder Beschädigung irgend welcher Art.

Die Direktoren behalten sich das Recht vor, Artikel, welche sie für die Ausstellung ungeeignet halten, auszuschließen.

Unzulässig sind:

Dem Verderbniß ausgesetzte Pflanzen- und thierische Stoffe.  
Lebende Thiere.

Detonirende oder gefährliche Stoffe dürfen, mit Weglassung des detonirenden Pulvers, ausgestellt werden; ebenso Bündhölzchen.

Spiritus oder Alkohol, Oele, Säuren, äzende Salze und leicht entzündliche Stoffe werden nur auf besondere schriftliche Erlaubniß und in sichern Gläsern zu gelassen.

Ausgeschlossen sind Phosphor, Knallpulver und alle selbstentzündlichen oder selbstexplosivirenden Stoffe.

Alle äzenden Säuren oder sonstigen Stoffe, so wie Alkohol, Aether, Chloroform und andere entzündliche Flüssigkeiten sind in starke Glasflaschen zu verschließen, drei Viertel voll und sorgfältig lutirt, nicht mehr haltend als je eine halbe Imperialpinte, und in Gefäße von Blei oder Guttapercha zu stellen, die groß genug sind, um den Inhalt der Flaschen bei allfälligem Zerbrechen derselben zu fassen.

Uebetriebende Stoffe sind in luftdichten Gefäßen zu verschließen, ebenso die leicht schmelzbaren.

Ausstellern, deren Waaren passend zusammengestellt werden können, steht es frei, dies selbst zu thun, soweit ihre Anordnungen mit dem allgemeinen Plan der Ausstellung und der Rücksicht auf andere Aussteller vereinbar ist.

In allen Abtheilungen, außer bei den schönen Künsten, können den Artikeln Preise beigefügt werden.

Ohne Erlaubniß des Komites dürfen die Aussteller, so lange die Ausstellung offen bleibt, ihre Waaren nicht zurückziehen oder durch andere ersetzen.

Die Aussteller mögen, unter Beachtung der Vorschriften des Komitees, Gehtlfen halten, um die ausgestellten Gegenstände zu beaufsichtigen und in Ordnung zu halten, oder um sie den Besuchern zu erklären.

Innerhalb gewisser Gränzen wird den Ausstellern oder ihren Agenten freier Zutritt eingeräumt.

Dampf- und Wasserkraft, welche zu Ausstellungszwecken erforderlich ist, wird unentgeltlich beschafft.

Außer den Vorkehrungen zur Schaustellung von Maschinen in ihrer Bewegung und Veranschaulichung derselben durch Anwendung, wird das Komite, falls frühzeitige Anmeldung erfolgt, Raum vorbehalten für das Zeigen des Fabrikationsverfahrens in gewissen Gewerben, soweit dasselbe ohne Gefahr im Gebäude stattfinden kann.

Da es für das größere Publikum von Interesse und belehrend sein muß, Gelegenheit zu finden, die folgenden und ähnliche Verfahrungsarten mit anzusehen, so wird das Komite für hinlänglichen Raum zum Zeigen derselben sorgen.

Fabrikation von Stahlfedern, Nadeln und Stednadeln, Knöpfen; Münzschlagen; Goldketten-Fabrikation, Uhrengetriebe, Ziegelbrennen, Handschuh-Fabrikation, Strumpfweberei, Fabrikation von Leinwand, Wollenartikeln; Wandweberei, Glasfabrikation im Kleinen, Schriftguß, Schriftdruck, von Hand, Lithographiedruck, Kupferstiche; irdene Porzellanwaaren, Töpferscheibe, Drechslerarbeiten in Metall, Holz- und Elfenbein, Posamentirarbeiten aller Art, Buchbinderei, Cabinets- und Papellin-Weberei, Strohflechterei, Pfeifen- und Cigarrenfabrikation.

Jeder Aussteller hat sich über seine Eigenschaft als Zeichner oder Erfinder, Fabrikant, Importeur oder Produzent der von ihm ausgestellten Gegenstände zu erklären.

Pakfsten müssen auf Kosten der Aussteller oder ihrer Agenten entfernt und versorgt werden, sobald die Waaren ausgepackt und untersucht sind. Sollte dies binnen drei Tagen nach erfolgter Anzeige nicht geschehen, so wird das Erforderliche durch die Angestellten der Gesellschaft besorgt, unter Belastung des Ausstellers mit den Kosten der Abfuhr und Aufbewahrung.

Vorstehende Vorschrift findet keine Anwendung auf die Abtheilung: *Schöne Künste*.

Eine allfällige gewünschte Versicherung der Waaren fällt den Ausstellern selbst zur Last.

Vorbehältlich der nöthigen allgemeinen Vorschriften steht es den Ausstellern frei, zur Hervorhebung ihrer Waaren nach eigenem Geschmack Vorrichtungen anzubringen, wie Tische, Stände, Glasrahmen, Gestelle, Zelte, Tapeten etc.

Anmeldungen sind zu adressiren wie folgt:

To the Committee for the  
International Exhibition of 1865,  
Exhibition Pallace,

Dublin.

From (auszufüllen den Namen des Ausstellers und den Ort (Staat) der Herkunft).

Die Aussteller haben ohne Verzug sich an den Sekretär der Ausstellung um ein Formular zur Angabe des Raums zu wenden, mit der Bezeichnung, in welcher Abtheilung sie auszustellen wünschen.

Es werden Medaillen und Verdienstzeugnisse ertbeilt.

**Henry Parkinon,**  
Sekretär.

## Ausreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Taufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimathort deutlich angeben.)

- 1) Kontrolleur der Hauptzollstätte Wivis (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 1800. Anmeldung bis zum 27. August 1864 bei der Zolldirektion in Lausanne.
  - 2) Kontrolleur des Postkreises Zürich. Jahresbesoldung Fr. 2800. Anmeldung bis zum 1. September 1864 bei der Kreispostdirektion Zürich.
  - 3) Chef der Fahrpostdistribution auf dem Hauptpostbureau Basel. Jahresbesoldung Fr. 2520. Anmeldung bis zum 25. August 1864 bei der Kreispostdirektion Basel.
- 
- 1) Fahrpostfaktor auf dem Hauptpostbureau Genf. Jahresbesoldung Fr. 1200.
  - 2) Büreaudiener auf dem Hauptpostbureau Genf. Jahresbesoldung Fr. 900.
  - 3) Zwei Stadtbannbriefträger auf dem Hauptpostbureau Genf. Jahresbesoldung Fr. 1000 jeder.
  - 4) Baser auf dem Hauptpostbureau Bern. Jahresbesoldung Fr. 800. Anmeldung bis zum 15. August 1864 bei der Kreispostdirektion Bern.
  - 5) Postbüreaudiener in Schaffhausen. Jahresbesoldung Fr. 860. Anmeldung bis zum 20. August 1864 bei der Kreispostdirektion Zürich.
  - 6) Briefträger in Locle. Jahresbesoldung Fr. 1000.
  - 7) Postverwalter in St. Zimmer (Bern). Jahresbesoldung Fr. 2700.
  - 8) Kommiss bei der Kreispostdirektion Genf. Jahresbesoldung Fr. 1600.
  - 9) Kommiss auf dem Hauptpostbureau Genf. Jahresbesoldung Fr. 1500.
  - 10) Drei Kommiss auf dem Hauptpostbureau Genf. Jahresbesoldung Fr. 1200 jeder.
  - 11) Kommiss auf dem Hauptpostbureau Genf. Jahresbesoldung Fr. 1400.
  - 12) Zwei Kommiss auf dem Hauptpostbureau Genf. Jahresbesoldung Fr. 1080 jeder.
  - 13) Bote von Genf nach Beney u. Jahresbesoldung Fr. 600.
  - 14) Bote von Genf nach Corsier. Jahresbesoldung Fr. 700.

Anmeldung bis zum  
16. August 1864 bei der  
Kreispostdirektion Genf.

Anmeldung bis zum  
20. August 1864 bei der  
Kreispostdirektion  
Neuenburg.

Anmeldung bis zum  
14. August 1864 bei der  
Kreispostdirektion  
Genf.

- 15) Kommiss auf dem Hauptpostbureau Lausanne. Jahresbesoldung Fr. 1000.
- 16) Kommiss auf dem Postbureau in Freiburg. Jahresbesoldung Fr. 900.
- 17) Briefträger in Morsee (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 700.
- 18) Briefträger in Yverdon (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 700.
- 19) Posthalter in Zegenstorf (Bern). Jahresbesoldung Fr. 540.
- 20) Paker auf dem Hauptpostbureau Bern. Jahresbesoldung Fr. 840.
- 21) Kommiss auf dem Hauptpostbureau Neuenburg. Jahresbesoldung Fr. 1104.
- 22) Kommiss auf dem Postbureau Münster (Bern). Jahresbesoldung Fr. 700.
- 23) Posthalter in Dormondrèche (Neuenburg). Jahresbesoldung Fr. 600.
- 24) Posthalter in Cortaillod (Neuenburg). Jahresbesoldung Fr. 700.
- 25) Posthalter in Friblinsdorf (Bern). Jahresbesoldung Fr. 112.
- 26) Posthalter in St. Ursiz (Bern). Jahresbesoldung Fr. 200.
- 27) Briefträger in Sagne (Neuenburg). Jahresbesoldung Fr. 600.
- 28) Stadtbriefträger in Neuenburg. Jahresbesoldung Fr. 900.
- 29) Stadtbannbriefträger in Chaug-de-Fonds. Jahresbesoldung Fr. 900.
- 30) Posthalter und Briefträger in Arlesheim (Basel-Landschaft). Jahresbesoldung Fr. 500.
- 31) Posthalter und Briefträger in Büsserach (Solothurn). Jahresbesoldung Fr. 500.
- 32) Posthalter u. Bote in Grellingen (Bern). Jahresbesoldung Fr. 560.
- 33) Posthalter und Briefträger in D herbuchfitten (Solothurn). Jahresbesoldung Fr. 400.
- 34) Kommiss auf dem Postbureau Solothurn. Jahresbesoldung Fr. 1080.
- 35) Stadtbriefträger in Basel. Jahresbesoldung Fr. 920.
- 36) Fahrpostfaktor in Basel. Jahresbesoldung Fr. 960.
- 37) Stadtbannbriefträger in Solothurn. Jahresbesoldung Fr. 800.

Anmeldung bis zum  
14. August 1864 bei der  
Kreispostdirektion  
Lausanne.

Anmeldung bis zum  
14. August 1864 bei der  
Kreispostdirektion  
Bern.

Anmeldung bis zum  
14. August 1864 bei der  
Kreispostdirektion  
Neuenburg.

Anmeldung bis zum  
14. August 1864  
bei der Kreispostdirektion  
Basel.

- 38) Posthalter in Billmergen (Aargau). Jahresbesoldung Fr. 700. Anmeldung bis zum 14. August 1864 bei der Kreispostdirektion Aarau.
- 39) Kommiss auf dem Hauptpostbureau Luzern. Jahresbesoldung Fr. 1200.
- 40) Posthalter in Amsteg (Uri). Jahresbesoldung Fr. 400.
- 41) Posthalter in Engelberg (Nidwalden). Jahresbesoldung Fr. 360.
- 42) Posthalter in Lungern (Obwalden). Jahresbesoldung Fr. 600.
- 43) Posthalter in Weggis (Luzern). Jahresbesoldung Fr. 400.
- 44) Posthalter in Rebkon (Luzern). Jahresbesoldung Fr. 400.
- 45) Posthalter in Gijikon (Luzern). Jahresbesoldung Fr. 400.
- 46) Posthalter in Eschenbach (Luzern). Jahresbesoldung Fr. 600.
- 47) Kommiss auf dem Hauptpostbureau Zürich. Jahresbesoldung Fr. 1200.
- 48) Zwei Kommiss auf dem Hauptpostbureau Zürich. Jahresbesoldung Fr. 1008 jeder.
- 49) Postalter in Fluntern (Zürich). Jahresbesoldung Fr. 900.
- 50) Briefträger und Paker in Stäfa (Zürich). Jahresbesoldung Fr. 600.
- 51) Büreaudiener und Paker beim Postbureau Winterthur. Jahresbesoldung Fr. 800.
- 52) Kommiss und Telegraphist auf dem Postbureau Glarus. Jahresbesoldung Fr. 800 aus der Postkasse und Fr. 240 nebst Depeschenprovision aus der Telegraphenkasse.
- 53) Kommiss auf dem Postbureau Lichtensteig (St. Gallen). Jahresbesoldung Fr. 800.
- 54) Briefträger in Schwanden (Glarus). Jahresbesoldung Fr. 660.
- 55) Briefträger in Ragaz (St. Gallen). Jahresbesoldung Fr. 660.
- 56) Kommiss der Kreispostdirektion in Chur. Jahresbesoldung Fr. 1020.

Anmeldung bis zum  
14. August 1864 bei der  
Kreispostdirektion  
Luzern.

Anmeldung bis zum  
14. August 1864  
bei der Kreispostdirektion  
Zürich.

Anmeldung bis zum  
14. August 1864 bei der  
Kreispostdirektion  
St. Gallen.

Anmeldung bis zum  
14. August 1864 bei der  
Kreispostdirektion  
Chur.

- 57) Posthalter in Vignasco (Lessin). Jahres-  
besoldung Fr. 300.
- 58) Posthalter in Brissago (Lessin). Jahres-  
besoldung Fr. 600.
- 59) Posthalter in Olivone (Lessin). Jahres-  
besoldung Fr. 300.
- 60) Posthalter in Ponte-Tresa (Lessin).  
Jahresbesoldung Fr. 300.
- 61) Posthalter in Russo (Lessin). Jahresbesol-  
dung Fr. 300.
- 62) Bürcaudierer und Wagenwäscher in Vel-  
lenz. Jahresbesoldung Fr. 680.

Anmeldung bis zum  
14. August 1864 bei der  
Kreispostdirektion  
Vellenz.



## Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1864
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	34
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.08.1864
Date	
Data	
Seite	474-484
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 502

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.